

Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kurzfassung der wesentlichen Aussagen und Ergebnisse unserer

gutachterlichen Stellungnahme

zu den rechtlichen Voraussetzungen und zur Höhe etwaiger Ersatzansprüche, die im Falle eines durch einen Volksentscheid initiierten Ausstieges aus dem Projekt Stuttgart 21 gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden könnten

Essen, 26. Oktober 2011



MÄRKISCHE REVISION GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Im Teelbruch 128

Tel. +49 (2054) 95 27 - 0 +49 (2054) 95 27 - 58

D-45219 Essen

Vertraulich

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Zentralstelle Hauptstätter Str. 67 70178 Stuttgart

26. Oktober 2011

Gutachterliche Stellungnahme

zu den rechtlichen Voraussetzungen und zur Höhe etwaiger Ersatzansprüche, die im Falle eines durch einen Volksentscheid initiierten Ausstieges aus dem Projekt Stuttgart 21 gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden könnten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme fasst unsere Erkenntnisse über die Höhe möglicher vom Land Baden-Württemberg zu leistender Ersatzzahlungen bei einem Abbruch des Projektes Stuttgart 21 zusammen.

Unsere Analysen basieren ausschließlich auf den von uns vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg und seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den von uns mit den Mitarbeitern des Ministeriums geführten Gesprächen. Zur Ermittlung der potenziellen Ersatzansprüche mussten aufgrund der insgesamt nur beschränkt zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen in bestimmten Bereichen Annahmen getroffen und Schätzungen vorgenommen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Ermittlung der Ersatzansprüche auf Grund der nicht vollständigen Informationen und der von uns unterstellten Prämissen und durchgeführten Schätzungen mit Unsicherheiten behaftet ist und die tatsächlichen Ersatzansprüche nach oben und nach unten von dem ermittelten Wert abweichen können. Vor diesem Hintergrund haben wir auf Basis der vorliegenden Informationen eher vorsichtige, unseres Erachtens gleichwohl realistische Annahmen und Einschätzungen getroffen. Dennoch bleibt ein Restrisiko, dass weitere Ersatzansprüche gegen das Land Baden-Württemberg im Falle eines Projektabbruchs bestehen, die aufgrund fehlender Unterlagen und Informationen bei unserer Ermittlung nicht berücksichtigt werden konnten.

Unsere Untersuchungen unterscheiden sich sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung. Demzufolge erteilen wir kein Testat oder eine andere Form der Bescheinigung und machen keine Zusicherung hinsichtlich der erhaltenen und unserer Plausibilitätsbeurteilung zugrunde gelegten Informationen.

Eine eigenständige Verifizierung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und der Verlässlichkeit der jeweiligen Quellen haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

Unser Bericht enthält Verweise auf eigene Analysen. Diese Verweise implizieren nur, dass wir an den ausgewiesenen Stellen im Bericht analytische Beurteilungen vorgenommen haben, um die dargestellte Information zu erzielen. Wir übernehmen keine Verantwortung für die uns zur Verfügung gestellten Informationen und Daten.

Der Durchführung dieses Auftrages liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Unsere Haftung bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 der AAB.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Henning Schäfer ppa. Frank Stuschke Guido Hagemeier

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt

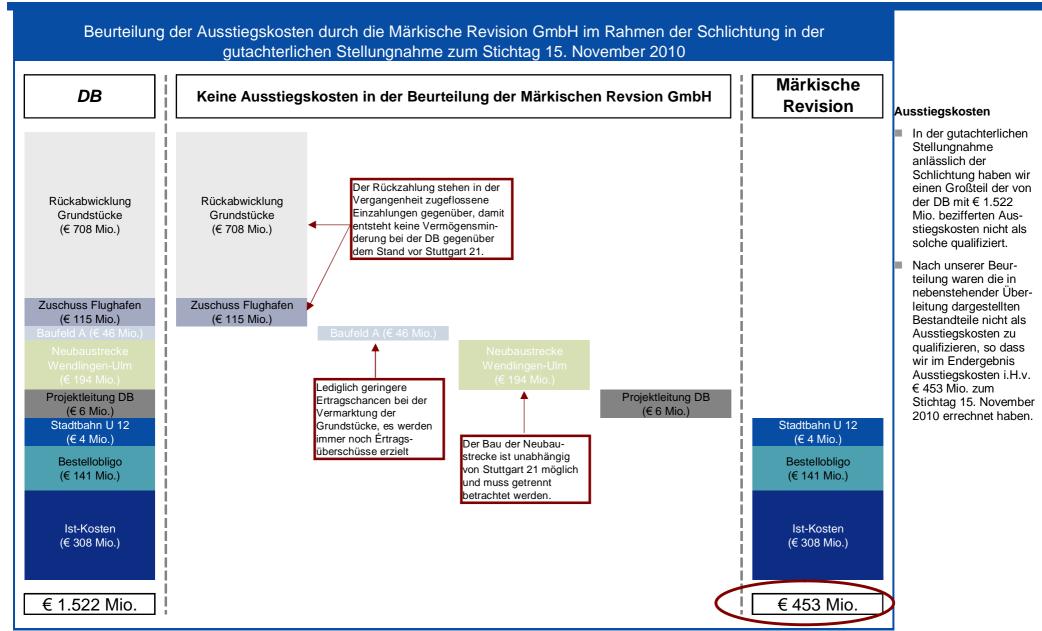
Inhaltsübersicht



Inhaltsübersicht	
Ausstiegskosten im Rahmen der Schlichtung	4
■ Gegenüberstellung von Ausstiegskosten und Ersatzansprüchen	5
■ Kosten des Projektabbruchs im Rahmen der Schlichtung	6
■ Reinvestitionskosten im Rahmen der Schlichtung	7
■ Ergebnis und abschließende Anmerkungen	8
■ Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen	9

Ausstiegskosten im Rahmen der Schlichtung





Gegenüberstellung von Ausstiegskosten und Ersatzansprüchen



Ausstiegskosten

Ersatzansprüche

Stadtbahn U 12 (€ 4 Mio.)

Bestellobligo (€ 141 Mio.) das Bestellobligo wurde mit den vollen Auftragswerten als Ausstiegskosten qualifiziert

Ist-Kosten
(€ 308 Mio.)
sämtliche Ist-Kosten seit
Projektbeginn bis November
2010

€ 453 Mio.

Im Rahmen der Schlichtung wurde das Bestellobligo mit dem vollen Auftragsvolumen als Ausstiegskosten qualifiziert, da es sich im Wesentlichen um Planungsleistungen handelte, die kurzfristig zur Ausführung vorgesehen waren.



Bemerkung: Beim Bestellobligo haben wir für vergebene Aufträge 5 % Anarbeitungsgrad und 5 % Vergütung für noch nicht abgenommene Leistungen gemäß § 649 S. 3 BGB unterstellt. Bei laufenden Ausschreibungsverfahren wurden im Sinne einer vorsichtigen

Schätzung 5 % als Risikovorsorge berücksichtigt, obwohl Verträge voraussichtlich noch nicht geschlossen wurden.

Risikozuschlag
Gesamtsumme mit Risikopuffer

€ Mio. 37

€ Mio. 313

Vorsichtige Schätzung auf Basis der vorliegenden Informationen:

- Längster Zeitraum des Vertrauensschutzes vom Abschluss des MoU bis zur Kündigung des Vertrages.
- Ansatz der vollen Ist-Kosten ohne Berücksichtigung der 40 %-Regelung aus § 2 (2) des Vertrages.
- Ansatz zusätzlicher Kosten ggü. DB-Ausstiegskosten und eines Risikozuschlages von € 37 Mio. (=12 %).

Gegenüberstellung von Ausstiegskosten und Ersatzansprüchen

- In dieser gutachterlichen Stellungnahme haben wir Stellung zu der Frage bezogen, in welcher Höhe Ersatzverpflichtungen bei einem möglichen Ausstieg aus dem Projekt Stuttgart 21 gegen das Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden könnten.
- Der Betrag von € 350 Mio. unterscheidet sich wesentlich von den von der DB bezifferten Ausstiegskosten in Höhe von € 1,522 Mrd.
- Die nebenstehende Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die von uns im Rahmen der Schlichtung als echte Ausstiegskosten qualifizierten Beträge auch die wesentliche Grundlage der möglichen Ersatzansprüche darstellen.
- Die betragsmäßigen Unterschiede zwischen "Ausstiegskosten" und "Ersatzansprüchen" betreffen im Wesentlichen:
- Die Ist-Kosten vor Abschluss des MoU in Höhe von € 192 Mio., die außerhalb des Vertrauensschutzzeitraums angefallen sind.
- Die Berücksichtigung des Bestellobligos mit 10 % des Auftragsvolumens, davon 5 % Anarbeitungsgrad (die Baumaßnahmen sind im Wesentlichen noch nicht begonnen) und 5 % Vergütung für noch nicht abgenommene Leistungen gem. der gesetzlichen Fiktion des § 649 S. 3 BGB.

Stuttgart 21

Kosten des Projektabbruchs im Rahmen der Schlichtung



Kosten für den Projektabbruch aus der Schlichtung zu Stuttgart	21
€ Mio.	DB AG
Ausstiegskosten	1.522
Kosten für Reinvestitionen	1.345
Summe Kosten Projektabbruch	2.867

	DB AG	PWC AG	SUSAT & PARTNER OHG	Märkische Revision Gmbl
	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
Rückabwicklung Grundstücke	708	708	708	-
Baufeld A	46	46	46	-
Zuschuss Flughafen	115	115	-	-
Neubaustrecke	194	194	94	-
Kosten Projektleitung DB	6	6	6	-
Stadtbahn Linie U12	4	4	4	4
Bestellobligo	141	141	94	141
st-Kosten	308	308	122	308
Summe	1.522	1.522	1.074	453

Kosten des Projektabbruchs im Rahmen der Schlichtung

Im Rahmen der Schlichtung wurden für den Fall eines Projektabbruchs von der DB "Ausstiegskosten" i.H.v. € Mio. 1.522 und Kosten für Reinvestitionen i.H.v. € Mio. 1.345 beziffert.

Unterschiedliche Beurteilung der Ausstiegskosten durch die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen der Schlichtung

■ Im Rahmen der Schlichtung wurden für den Fall eines Projektabbruchs die Ausstiegskosten von der DB auf € 1.522 Mio. beziffert; unter Ausstiegskosten versteht die DB die im Falle eines Projektabbruchs ihr bereits entstandenen bzw. zukünftig entstehenden Aufwendungen. Diese resultieren im Wesentlichen aus Grundstücksrückabwicklungen, Bau- und Planungskosten und zurückzuzahlenden Zuschüssen (ggf. zuzüglich Zinsen).

Im Rahmen der Schlichtung wurden auch die von der DB ermittelten Ausstiegskosten i.H.v. € 1.522 Mio. von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Märkische Revision GmbH WPG, PricewaterhouseCoopers AG WPG und SUSAT & Partner OHG WPG analysiert und beurteilt. Die Untersuchung beschränkte sich darauf, die von der DB bezifferten Kostenblöcke der Ausstiegskosten grundsätzlich zu beurteilen. Eine eingehende Beurteilung der Höhe der Beträge war nicht Gegenstand der Beauftragung. Insbesondere war es nicht Gegenstand der damaligen Beauftragung, etwaige (Schadens-) Ersatzansprüche der DB im Falle eines Projektabbruches zu ermitteln.

In der gemeinsamen gutachterlichen Stellungnahme zum Stichtag 15. November 2010 wurden von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften folgende Aussagen getroffen:

- PricewaterhouseCoopers AG sieht bezüglich der von der DB errechneten Ausstiegskosten i.H.v. € 1.522 Mio. "...keine Hinweise, dass diese dem Grunde und der Höhe nach nicht plausibel sind."
- SUSAT & PARTNER OHG hat im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Sichtweise Ausstiegskosten i.H.v. € 1.074 Mio. errechnet. Wesentliche Unterschiede zum Ansatz der DB resultieren aus:
 - der Nichtanerkennung von Planungskosten vor Abschluss des MoU i.H.v. € 186 Mio.,
 - der Nichtanerkennung der Rückzahlung des Zuschusses an den Flughafen Stuttgart als Ausstiegskosten (€ 115 Mio.),
 - einem um € 100 Mio. geringeren Ansatz der Kosten für die Neubaustrecke als Ausstiegskosten (Planungskosten € 81 Mio. und Bestellobligo € 13 Mio.) sowie
 - einer differenzierten Bewertung des Bestellobligos mit im Ergebnis € 47 Mio. geringeren Ausstiegskosten.
- Die Märkische Revision GmbH hat einen Betrag von € 453 Mio. als echte Ausstiegskosten für Stuttgart 21 qualifiziert, der Neubaustrecke Wendlingen – Ulm im Falle eines Ausstieges € 200 Mio. zugeordnet und € 869 Mio. nicht als Ausstiegskosten gewertet. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.
- Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der gemeinsamen gutachterlichen Stellungnahme zum Stichtag 15. November 2010 ab Seite 67.

Stuttgart 21

Reinvestitionskosten im Rahmen der Schlichtung



Reinvestitionskosten aus der Schlichtung zu Stuttgart 21	
€ Mio.	DB AG
Langfristige Investitionen in die Netzinfrastruktur bis 2054	
Tunnel	54
Eisenbahnbrücken	409
Signal- und Fernmeldeanlagen	111
Gleisanlagen und Bahnkörper	188
Bahnhöfe	99
Planungskosten Netz	99
Zwischensumme langfristige Investitionen in die Netzinfrastruktur bis 2054	960
Eisenbahninfrastruktur	209
Pauschaler Zuschlag	176
Summe Reinvestitionen	1.345

Reinvestitionskosten

- Die im Rahmen der Schlichtung von der DB bezifferten Reinvestitionskosten beinhalten bei einem Projektabbruch von Stuttgart 21 erforderliche langfristige Investitionen in die Netzinfrastruktur, in Abstell- und Behandlungsanlagen und für den Erhalt des Stuttgarter Hauptbahnhofes in seiner jetzigen Form als Kopfbahnhof. Die Werte wurden von der DB im März 2008 im Rahmen einer groben Kostenschätzung basierend auf dem Kostenstand des Jahres 2004 ermittelt. Zusätzlich beinhalten die Kosten für Reinvestitionen einen Zuschlag von € 176 Mio. als Risikopuffer für Planungs- und Preisungenauigkeiten; dieser Zuschlag wurde mit dem bei der DB üblichen Pauschalansatz von 15 % angesetzt.
- Die Kosten für Reinvestitionen stellen die nach Angabe der DB zu erwartenden Ersatzinvestitionen in die Eisenbahninfrastruktur bei einem Projektabbruch von Stuttgart 21 und Erhalt des Stuttgarter Hauptbahnhofes in seiner jetzigen Form als Kopfbahnhof dar.
- Da die DB diese Investitionskosten auch ohne den Abschluss des Finanzierungsvertrages für ihren laufenden Verkehrsbetrieb hätte tragen müssen, sind diese Kosten unabhängig vom Projekt Stuttgart 21 zu sehen und müssen im Falle eines Projektausstieges als Alternativkosten der bisherigen Eisenbahninfrastruktur zwar von der DB getragen werden, stellen jedoch keinen Schaden dar.
- Da die von der DB im Projekt Stuttgart 21 zu tragenden Kosten allein bei der Regelfinanzierung (Gesamtkosten € 3,076 Mrd.) bereits € 1,3 Mrd. ausmachen und auf Grund der bereits aktuell eingetretenen Kostensteigerungen im Rahmen der Risikofinanzierung der erste Mehrbetrag i.H.v. € 220 Mio. ebenfalls von der DB zu tragen ist, wird deutlich, dass die Kostenbelastungen für die DB bei Durchführung des Projektes deutlich höher sind als im Weiterbetrieb der bisherigen Infrastruktur; dies insbesondere auch, da die Reinvestitionskosten über einen langen Zeitraum verteilt anfallen und betriebswirtschaftlich abzuzinsen wären.

Stuttgart 21

Ergebnis und abschließende Anmerkungen



Ergebnis und abschließende Anmerkungen

- Der Projektausstieg Stuttgart 21 k\u00f6nnte zur Folge haben, dass das Land Baden-W\u00fcrttemberg unter den gesetzten Pr\u00e4missen im Rahmen einer vorsichtigen, unseres Erachtens gleichwohl realistischen Sch\u00e4tzung Ersatzzahlungen in einer Gr\u00f6\u00dcenordnung von ca. \u2204 350 Mio. (incl. Risikopuffer von \u2204 37 Mio. = ca. 12 %) leisten muss, denen kein Nutzen gegen\u00fcber steht.
- Neben dem Land Baden-Württemberg haben auch die übrigen Projektpartner, vor allem die DB und möglicherweise auch Dritte, erhebliche Aufwendungen getätigt, die nach der hier vertretenen Rechtsauffassung zwar nicht durch das Land Baden-Württemberg ersatzpflichtig, jedoch aufgrund fehlenden Nutzens ebenfalls als verloren anzusehen wären. So wurden alleine von der DB weitere Projektkosten von € 192 Mio. vor allem für Planungskosten aufgewendet.
- Nach der Gesetzesbegründung zum S21 Kündigungsgesetz ist die Realisierung der Neubaustrecke Wendlingen Ulm unstrittig und nicht Gegenstand des Gesetzes. Dort ist ausgeführt, dass die Neubaustrecke in Stuttgart auch an den bestehenden Kopfbahnhof angebunden werden kann, so wie dies bereits die Bahn vor Entstehen des Projekts Stuttgart 21 geplant hatte. Die Neubaustrecke Wendlingen-Ulm ist, anders als das Projekt Stuttgart 21, im Bedarfsplan des Bundes enthalten. Vor diesem Hintergrund haben wir die Kosten der Neubaustrecke (rd. € 194 Mio. zum Stand der Schlichtung November 2010) nicht als vergebliche Aufwendungen angesehen und in der Bemessung der möglichen Ersatzansprüche nicht berücksichtigt.
- Sollte das Projekt Stuttgart 21 nicht realisiert werden, ist die Umsetzung eines Alternativkonzeptes zur Modernisierung bzw. Umgestaltung des bestehenden Kopfbahnhofes erforderlich. Dafür sind unabhängig von der Höhe der zu leistenden Ersatzzahlungen Investitionen erforderlich, die ggf. auch durch Beiträge des Landes Baden-Württemberg zu finanzieren sind.
- Die Ermittlung der Aufwendungen für die Umsetzung von Alternativkonzepten ist nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages und dieser gutachterlichen Stellungnahme.

Allgemeine Auftragsbedingungen



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gellen für die Verträge zwiechen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusamprüfungen, Beratungen und sonsäge Auftrage, soweit nicht alwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben lat.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftragos ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ord-nungsmätiger Berufsausbühung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebs wirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstrockt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf der Prüfung der Trage, och die Vorschriften des Steuerrechts oder Schodernschaften, wie z. B. die Vorschriften des Preis. Wettbowerbebeschränkungsunde Bewirtschaftungsachts beachtet eind; das gleiche gilt für die Fostellung, ob Subventionen, Zulägen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfällt mur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfäschungen und sonstigen Urnegenfäßlickheit gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbat ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Außerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggabet hat dafür zu sorgen, daß dem Witschaftsprüfer auch hind dessen besondere Auftragering alle für die Austhrung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgeleigt werden und ihm von alleren Vorgängen und Umständen Kenntins gegeben wird, die für die Austhrung des Auftrages von Bedoutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgängen und Umständen, der während der Tälligkeit des Wirtschaftstelligen und Vorgängen und Umständen, der während der Tälligkeit des Wirtschaftstelligen und Vorgängen und Umständen, der eine Wirtschaftstelligen und Vorgängen und Umständen, der eine Wirtschaftstelligen und Vorgängen und Umständen, der eine Vorgängen und Wirtschaftstelligen und Vorgängen und Vor
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkei

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebond. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstatet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte vom Mützneitem dos Wischaftsprüfers außerhalb des reteillen Auftrages sind stels unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftragogebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwagen M\u00e4ngeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherf\u00fcllung durch den Wittechsttpsr\u00edre. Nur bei Fehlechlagen der Nacherf\u00edlung kann er auch Her\u00edreatung der Verg\u00edreg, doer F\u00edreg\u00edreg, hangendung des Vertrages verlangen: ist der Auftrag von einem Kaufmann im Ralmen seines Handels-gewertoes, einer pintslocher Person des diffentlichen Richts oder von einem Offentlich-rechtlichen Sonderwermögen erfelt worden, so kann der Auftragbeter der Richtigenggenachung des Westen seiner Vertragen und der Auftragbeter der Richtigenggenachung der Westen seine Vertragen der Vertragen vertragen vertragen vertragen vertragen der Vertragen vertrage

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mångeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unitribiligieiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mingel, die in einer beruflichen Außerung (Bereint, Guttachten und aufgil, des Wittschaftsprüfers erhalten sind, können Bederzeiten, der Bederz

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

(3) Ausschlußfrist

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlöfflict von dem Schaden gemacht werden, nachdem der Anspruchsbereit von dem Schaden und von dem anspruchsbergründenden Ereignis Kernfriss erlangt hat, spätiestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erliebti, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schrifflichen Ablehrung der Ersatzleistung Klage erhöben wird und der Auftrageber auf diese Folge hingewissen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eins nachtfaßliche Änderung oder Kürzung des durch den Witschaften popfüre geprüfen und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlüsses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wisschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erfeilt, so ist ein Hinweis auf de durch dem Wirtschaftsprüfer Auchzeigfürer Prüfung im Lagebericht der an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Seilen zur mit schriftlicher Einstrumer seine zu seine Seilen zur mit schriftlicher Einstrumer seine Seilen zur mit schriftlicher Einstrumer seine zu seine Seilen zur mit schriftlicher Einstrumer seine zu seine Seilen zur mit seine Seilen zur m
- (2) Widerruft der Wirdschaftsprüfer den Bestäfigungsvermerk, so darf der Bestäfigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestäfigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirdschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Talsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsauffräge. Er hat jedoch en Auftraggeber auf von him Restgestelle Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechzeitigt vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten
- verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6perschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowle aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch f\u00fcr
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

- c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmetzung, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4\u00dfuserung, Liquidation und dergleichen.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übenommen wird, gehört dazu, nicht die überprüfung etwaliger besonderer buchmäßiger Voraussestzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht, kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlägen zu Geltendinachung des Vorsteuersburgseit wird nicht über-

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tätsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftrag geber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahere, gelichweil, ob es sich dabei um den Auftragpaber seibst oder dessen Geschaftsverbindungen handelt, es sei denn, daß die Auftraggaber ihn von dieser Schweigspillicht.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Außerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschnftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterfäß der Auftraggeber eine him nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschnftsprüfer auf infestosen Köndigung des Vertragse berechtigt. Unberähft bielbit der Angeboten des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers enstandenen Mehraufwendung des Auftraggebers enstandenen Mehraufwendung sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsercht keinen Gefrauch macht.

14. Vergütun

- (1) Der Wirtschaftsprüfer har neben seiner Gebühren, oder Honorarforderung Ansprünk alle Teistung seiner Auslagen, die Umsatzeiten wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergützing und Auslagenersatz verlangen und die Ausleiferung seiner Leistung von der Verließen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber naten als Gesamstschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslägenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
- (c) Nach Befriedigung seiner Arsprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüder auf Werlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die ein hat. Dies gilt gleich nicht für der Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüder und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift der Abschrift bestitz. Der Wirtschaftsprüder kann Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehaften.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.